

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

An die
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Durchwahl
Telefon +49 351 564

Telefax +49 351 564

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Ihr Zeichen
231-SN/1/21

Ihre Nachricht vom
21. Dezember 2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
9470/5/4-IV3
Dresden,
Februar 2022

**Bericht über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Bautzen am
22. September 2021**
hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für Ihren Besuch in der Justizvollzugsanstalt Bautzen am 22. September 2021 danke ich Ihnen. Dabei freue ich mich besonders über Ihre zahlreichen positiven Eindrücke, die Sie während dieses Besuchs gewinnen konnten. Ich bedanke mich auch für die Gelegenheit zur Stellungnahme und darf Ihnen versichern, dass Ihre wertvollen Anregungen und Hinweise hier aufgegriffen und berücksichtigt werden, denn es ist auch mir ein wichtiges Anliegen, den sächsischen Justizvollzug – bei allen damit verbundenen und zum Teil außerordentlich anspruchsvollen Herausforderungen – ständig weiterzuentwickeln, damit ein sicherer und menschenwürdiger Umgang mit den Gefangenen auch weiterhin möglich ist.

Zu den im Besuchsbericht im Einzelnen aufgeführten Feststellungen und Empfehlungen nehme ich daher gern wie folgt Stellung:

1. Anklopfen (Punkt D Ziffer I)

Der respektvolle Umgang mit den Gefangenen wird den Bediensteten bereits bei der Ausbildung vermittelt und ist auch später im Haftalltag ein zentraler Aspekt, der sich bei allen Maßnahmen der Bediensteten im Umgang mit Gefangenen widerspiegeln muss. Ihre Feststellungen wurden



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
[https://www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

allerdings auch zum Anlass genommen, die Bediensteten nochmals zu sensibilisieren und auf das Erfordernis des Anklopfens vor der Einsichtnahme in den Haftraum über die Kostklappe oder dem Öffnen der Haftraumtür hinzuweisen.

2. Betreuung von Gefangenen in Quarantäne (Punkt D Ziffer II)

In den sächsischen Justizvollzugsanstalten, so auch in der Justizvollzugsanstalt Bautzen, wird eine strikte Trennung der Zugangs- von den Bestandsgefangenen vorgenommen, um einen Eintrag des Corona-Virus in die Stationsbereiche des Regelvollzugs zu vermeiden. Bei jedem Gefangenen erfolgt zu Beginn der Inhaftierung ein Schnelltest. Eine Verlegung auf die Stationen des Regelvollzugs kann allerdings erst nach einem negativen PCR-Tests erfolgen. Der früheste Zeitpunkt für dessen Durchführung wird regelmäßig durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung entsprechend der Empfehlungen zur Dauer von Quarantänemaßnahmen außerhalb des Justizvollzugs überprüft und ggf. angepasst.

Unter Berücksichtigung der Prognosen für die Wirkung der neuen Virusvariante Omikron wurde zwischenzeitlich durch mein Haus festgelegt, dass die Abnahme des PCR-Tests am siebten Tag nach Zugang erfolgen kann. Hat sich der Gefangene in den 14 Tagen vor Inhaftierung allerdings in einem Risikogebiet aufgehalten oder engen Kontakt mit infizierten Personen gehabt, kann die Testabnahme frühestens am zehnten Tag erfolgen. Eine 14-tägige Quarantäne wird nur bei nachweislich infizierten Gefangenen angeordnet. Sollte der PCR-Test über diesen Zeitraum hinaus positiv sein, kann nach medizinischer Auswertung des sogenannten CT-Wertes gleichwohl eine Aufhebung der Quarantäne erfolgen.

Ob im Zugangsbereich eine Einzelunterbringung erfolgt, ist durch jede Anstalt im Einzelfall abzuwägen. Die Einzelunterbringung als Quarantänemaßnahme aufgrund des Pandemiegeschehens ist stets das letzte Mittel der Wahl. Soweit es die Umstände zulassen, wird auch in der Justizvollzugsanstalt Bautzen versucht, dies durch die Bildung von kleineren Kohorten zu vermeiden.

Sollte eine Einzelunterbringung trotz allem nicht vermieden werden können, sind die Bediensteten angehalten, der isolierenden Wirkung durch die Zurverfügungstellung von

Beschäftigungsmaterial wie Spielen, Tageszeitungen, Schreib- und Zeichenutensilien weitestgehend entgegenzuwirken. Aus diesem Grund sind die Hafträume auf der Zugangsstation zudem mit einem TV-Gerät und einem Radio ausgestattet worden.

Auch im Hinblick auf das sich durch Quarantänemaßnahmen ggf. ergebende zusätzliche Risiko einer Suizidgefährdung wurden die Justizvollzugsanstalten und die dort tätigen Bediensteten explizit sensibilisiert. Dies wird bereits bei dem zu Beginn des Aufenthalts im Zugang stattfindenden Aufnahmegespräch und dem Gespräch zum standardisierten Screening der Suizidgefährdung durch den Stationsdienst berücksichtigt. Soweit im Nachgang Quarantänemaßnahmen angeordnet werden müssen, sind die Risiken für eine etwaige Suizidgefährdung im Einzelfall gesondert zu bewerten.

3. Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung (Punkt D Ziffer III)

Die Bediensteten werden regelmäßig über die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen von Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung, auch vor dem Hintergrund hierzu ergangener Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, informiert und hinsichtlich des regelungskonformen Umgangs mit Gefangenen sensibilisiert. Darüber hinaus soll hierzu eine gesonderte Dienstanweisung erarbeitet werden.

Allerdings ist auch festzuhalten, dass insbesondere der Zugang, aber auch Besuche und unbeaufsichtigte Ausgänge regelmäßig für das Einbringen unerlaubter Gegenstände oder von Betäubungsmitteln genutzt werden. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und zur Vermeidung des Aufbaus subkultureller Strukturen in den Anstalten ist die rechtliche Grundlage für Durchsuchungen mit Entkleidungen in § 75 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG) mit der entsprechenden Anordnungsbefugnis des Anstaltsleiters ausgestattet. Diese Anordnungsbefugnis wird kontextbezogen und in Abhängigkeit vom jeweiligen Anlass ausgeübt.

Für die Aufnahme von Gefangenen, die von der Polizei zugeführt werden oder sich selbst zum Strafantritt stellen, ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung im Rahmen der Ausstattung mit Anstaltskleidung aufgrund der

vorgenannten Gründe zwingend erforderlich. Die Dokumentation erfolgt im Zusammenhang mit der Feststellung aller Gegenstände und Sachen, die im Rahmen dieser Durchsuchung festgestellt werden.

Die Anordnung und Dokumentation für die Durchsuchung nach jeder unbeaufsichtigten Abwesenheit von der Anstalt erfolgt auf einem gesonderten Formblatt.

Für das Durchsuchen vor oder nach Besuchen gilt in der Justizvollzugsanstalt Bautzen eine entsprechende Dienstanweisung, nach der eine körperliche Durchsuchung mit Entkleidung auf Anordnung der Abteilungsleitung nur im begründeten Einzelfall durchzuführen ist.

Gründe für eine Durchsuchung mit Entkleidung können sein:

- konkrete Hinweise (mehrere unabhängige Informationen, aber auch glaubhafte Einzelhinweise) für das beabsichtigte Einschmuggeln verbotener Gegenstände,
- defekte Hosentaschen,
- Fund illegaler Gegenstände nach dem Besuch,
- sehr auffälliges Verhalten während des Besuches.

Abgesehen davon können nach den Festlegungen der Dienstanweisung auf Grundlage des § 75 Absatz 3 Satz 1 SächsStVollzG generell pro Tag ein bis zwei Strafgefangene nach Privatbesuchen auch anlasslos durchsucht werden, wobei Besuche im Trennscheibenraum hiervon ausgenommen sind. Die zu durchsuchenden Gefangenen werden dabei vom Sicherheitsbediensteten nach dem Zufallsprinzip festgelegt. Dem Besuchsbediensteten werden die Namen der zu kontrollierenden Gefangenen am Tag der Kontrolle telefonisch oder schriftlich mitgeteilt.

Die Dokumentation der Anordnung für die Durchsuchung vor oder nach Besuchen erfolgt auf einem gesonderten Formblatt.

4. Medizinische und psychiatrische Versorgung der Gefangenen (Punkt D Ziffer IV)

Die hohe Zahl der behandlungsbedürftigen Gefangenen ist nicht nur ein Phänomen in der Justizvollzugsanstalt Bautzen, sondern betrifft den gesamten Justiz- und Maßregelvollzug in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere die Anforderungen

an die psychiatrische Versorgung der Gefangenen sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen und stellen den Justizvollzug vor große, auch personelle Herausforderungen.

Die Sicherstellung der medizinischen und psychiatrischen Versorgung und Behandlung der Gefangenen ist ein zentrales Anliegen, für dessen Umsetzung im sächsischen Justizvollzug große Anstrengungen unternommen werden. Erfreulicherweise steht hier zu erwarten, dass sich die Rahmenbedingungen der Versorgung entsprechend hilfebedürftiger Gefangener voraussichtlich noch im ersten Quartal dieses Jahres mit der Inbetriebnahme des Neubaus des Justizvollzugskrankenhauses der Justizvollzugsanstalt in Leipzig weiter verbessern werden.

Es muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass die Nachfrage nach Psychologen, Psychotherapeuten und Psychiatern sehr stark zugenommen hat, was zum Teil auch auf die Zunahme psychischer Erkrankungen in der Gesamtbevölkerung zurückzuführen ist, so dass es zunehmend schwieriger wird, entsprechendes Fachpersonal zu gewinnen und zu binden. Auch hierbei handelt es sich um einen bundesweiten Trend.

a) Behandlung und Absonderung (Nummer 1)

Die von der Länderkommission untersuchte Absonderung des Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Bautzen wurde noch einmal zum Anlass für eine Überprüfung genommen. Dabei konnte festgestellt werden, dass eine regelmäßige Überprüfung der Absonderung, wie es § 84 Absatz 4 SächsStVollzG im Übrigen auch vorsieht, stattgefunden hat. Der Gefangene konnte am 28. September 2021 in das Justizvollzugskrankenhause der Justizvollzugsanstalt Leipzig zur psychiatrischen Behandlung verlegt werden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat darüber hinaus in Zusammenarbeit mit dem Kriminologischen Dienst Empfehlungen zur besonderen Betreuung abgesonderter Gefangener erarbeitet und diese den Justizvollzugsanstalten mit Schreiben vom 9. November 2021 zur Verfügung gestellt.

b) Externe Versorgung der Gefangenen (Nummer 2)

Die somatische Versorgung erkrankter Gefangener erfolgt über den Anstaltsarzt, der erforderlichenfalls Überweisungen zu externen Fachärzten, etwa Haut- oder HNO-Ärzten, oder beispielsweise für eine Operation die Einweisung in ein externes Krankenhaus vornimmt. Zudem steht die somatische Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit derzeit 28 Betten zur Verfügung; etwa zur stationären Nachsorge. Mit Übernahme des Neubaus des Justizvollzugskrankenhauses werden 30 Plätze in der somatischen Abteilung vorhanden sein. Schwierigkeiten mit der Behandlung von somatischen Erkrankungen im Justizvollzugskrankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig oder in externen Krankenhäusern sind nicht bekannt.

Im Hinblick auf die bereits oben angesprochene Problematik der psychiatrischen Versorgung lässt sich für die Justizvollzugsanstalt Bautzen feststellen, dass eine externe Psychiaterin für den Regelvollzug und ein externer Psychiater für die Sicherungsverwahrung mittels Honorarvertrag gebunden sind. Im Regelvollzug finden in der Regel 14-tägige Sprechstunden durch die externe Psychiaterin statt.

Zudem steht für die psychiatrische Behandlung die psychiatrisch-psychotherapeutische Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit derzeit 42 Betten zur Verfügung. Mit der Eröffnung des neuen Justizvollzugskrankenhauses werden dann 50 psychiatrische Betten zur Verfügung stehen, von denen auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung weiterhin fünf Belegbetten auf Thüringen und drei Belegbetten auf Sachsen-Anhalt entfallen.

Nach den monatlich durch die Justizvollzugsanstalt Leipzig der Aufsichtsbehörde vorzulegenden Belegungslisten der psychiatrisch-psychotherapeutischen Abteilung sind die für sächsische Gefangene zur Verfügung stehenden Betten in der Regel nicht vollständig ausgelastet. Allerdings können Gefangene mit akuten Krankheitsbildern, gegen die Sicherungsmaßnahmen angeordnet wurden, zum Teil nicht unverzüglich aufgenommen werden, da die dafür notwendigen besonderen Hafträume (z.B. mit Zwischengitter) nur in begrenztem Umfang vorhanden sind.

Sofern die Behandlungskapazitäten des Justizvollzugskrankenhauses in diesem Sinne ausgelastet sind und weiterer stationärer Behandlungsbedarf besteht, können akut psychisch Kranke in dem nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Festlegung von Einzugsgebieten für die psychiatrische Krankenhausversorgung (PsychKHEinzugsbietsVO) zuständigen externen Krankenhaus behandelt werden. Für die Justizvollzugsanstalt Bautzen ist dies das Sächsische Krankenhaus Großschweidnitz, Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik.

Darüber hinaus wird derzeit ein Konzept zur stationären psychiatrischen Behandlung der Gefangenen im Justizvollzugskrankhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig erarbeitet. Das Konzept befasst sich insbesondere mit den Themen Behandlungsinhalt, personelle Ausstattung, Aufnahmeverfahren und Zusammenarbeit mit der abgebenden Anstalt.

Im Anschluss daran sollen die Möglichkeiten zur Verbesserung der ambulanten psychiatrischen Versorgung in den sächsischen Justizvollzugsanstalten eruiert werden. Hierfür soll zunächst eine Bedarfsanalyse durchgeführt werden.

c) Personalsituation des medizinischen Dienstes (Nummer 3)

Zur ordnungsgemäßen medizinischen Versorgung der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Bautzen werden sechs Bedienstete im mittleren medizinischen Dienst und eine Ärztin bzw. ein Arzt benötigt. Zum 1. Januar 2022 waren in der Justizvollzugsanstalt Bautzen sechs Bedienstete im mittleren medizinischen Dienst mit einem Arbeitskraftanteil von 4,75 und eine Ärztin beschäftigt. Zum Zeitpunkt des Besuches konnten drei Bedienstete im mittleren medizinischen Dienst krankheitsbedingt nicht anwesend sein.

Die Justizvollzugsanstalt Bautzen ist derzeit in der Lage, die medizinische Versorgung der Gefangenen mit dem vorhandenen Personal zu gewährleisten. Im Rahmen der mittelfristigen Personalplanung soll zudem sichergestellt werden, dass der Justizvollzugsanstalt Bautzen perspektivisch sechs Arbeitskraftanteile im mittleren medizinischen Dienst zur Verfügung stehen.

5. Personalsituation (Punkt D Ziffer V)

a) Personalbelegung (Nummer 1)

Gemeinsam mit der Justizvollzugsanstalt Bautzen wird für jede Berufsgruppe der Personalbedarf regelmäßig erörtert und geprüft, wie Unterbesetzungen ausgeglichen werden können.

Darüber hinaus werden auch regelmäßige Abstimmungen mit der Justizvollzugsanstalt Bautzen darüber geführt, wie sichergestellt werden kann, dass das zugeordnete Personal auch tatsächlich für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht. Dabei werden insbesondere Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und zur Gesunderhaltung bei eingeschränkt dienstfähigen Bediensteten ins Auge gefasst.

Zwar müssen die zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse einer Expertenkommission zur Personalbedarfserhebung im sächsischen Justizvollzug noch durch eine Aufgaben- und Organisationsuntersuchung abgesichert werden. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung orientiert sich jedoch bereits jetzt schon bei der mittelfristigen Personalplanung an den vorliegenden Daten.

Zur weiteren Steigerung der Attraktivität des Berufes hat die Expertenkommission zur Personalbedarfserhebung im sächsischen Justizvollzug Empfehlungen abgegeben, die derzeit mit dem Hauptpersonalrat gewichtet und deren schrittweise Umsetzung geplant ist.

Nicht zuletzt mit Blick auf die Festlegungen im aktuellen Koalitionsvertrag der Regierungsparteien im Freistaat Sachsen 2019 bis 2024 – "Erreichtes bewahren, Neues ermöglichen, Menschen verbinden: Gemeinsam für Sachsen" – im Abschnitt "Justizvollzug" sind weitere Maßnahmen vorgesehen, die der Erhöhung der Attraktivität des Berufsfeldes dienen sollen und deren Umsetzung ebenfalls geplant ist. Hierzu zählen etwa die Einführung eines Anwärtersonderzuschlags und die Einführung eines Wahlrechts zur freien Heilfürsorge.

b) Wertschätzender und professioneller Umgang mit den Gefangenen, Fortbildung des Personals (Nummer 2)

Alle Führungskräfte der Justizvollzugsanstalt Bautzen stehen in der Verantwortung, die Bediensteten stets zu einer engagierten Mitarbeit zu motivieren. Hierunter fallen Aspekte wie eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung und des gesamten Leitungsteams ebenso wie die Einbeziehung und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Personalvertretung und den Verantwortlichen für das Gesundheitsmanagement.

Im Rahmen der nächsten Fortbildung werden die Führungskräfte zu diesen Themen nochmals sensibilisiert und über mögliche Maßnahmen informiert.

c) Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit von „Bautzen I“ (Nummer 3)

Die Feststellung der Länderkommission, dass der Eindruck entstanden sei, eine weitere Aufarbeitung der Geschichte der aktuellen Justizvollzugsanstalt bzw. ihrer "historischen" Vorgängerin ("Bautzen I") habe nicht stattgefunden, wird vom Leiter der Justizvollzugsanstalt Bautzen nicht geteilt.

In diesem Zusammenhang darf ich allerdings auch bemerken, dass ich und auch der Leiter der Justizvollzugsanstalt Ihre Auffassung, wonach eine offene Aufarbeitung und eine aktive Auseinandersetzung mit dem Justizvollzug in der Justizvollzugsanstalt Bautzen während der Zeit der DDR, der Wendejahre und der darauffolgenden Veränderung hin zu einem modernen und an der Achtung der Menschenrechte und an Behandlung orientiertem Vollzug hilfreich sein könnten, das aktuelle Arbeitsklima und die Situation der Gefangenen noch weiter zu verbessern, uneingeschränkt teile.

Diese zu Recht betonte offene Aufarbeitung und aktive Auseinandersetzung findet regelmäßig in Dienstversammlungen, Dienstbesprechungen, Praxisreflexionen (gerade mit jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern), an Tagen der offenen Tür und nicht zuletzt bei Führungen und anderen Veranstaltungen statt. Dies soll auch zukünftig fortgesetzt und damit Ihrem berechtigten Anliegen entsprechend Rechnung getragen werden.

6. Regelmäßiger Austausch mit der Anstaltsleitung (Punkt D Ziffer VI)

Die von Ihnen angesprochenen regelmäßigen Austausche der Anstaltsleitung mit allen relevanten Berufsgruppen und Abteilungen mussten, wie der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bautzen mitteilte, aufgrund der Corona-Pandemie von ursprünglich bis zu 25 auf maximal zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingegrenzt und zum Teil auch in anderer Form durchgeführt werden. Vollständig eingestellt wurden diese Austausche aber nach Mitteilung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Bautzen zu keinem Zeitpunkt. Die dabei ausgetauschten Informationen wurden jeweils protokolliert und in der Anstalt verteilt.

Aufgrund Ihrer Feststellung wurde dieser Prozess jedoch noch einmal nachgeschärft und die Fachgruppensprecher des Psychologischen und Sozialen Dienst als Besprechungsteilnehmer ergänzt, um so alle Berufsgruppen direkt erreichen zu können. Darüber hinaus nimmt die Anstaltsleitung nunmehr regelmäßig an den monatlichen Fachgruppentreffen des psychologischen und sozialen Dienstes teil.

7. Übersetzung der Hausordnung (Punkt D Ziffer VII)

Mit Ihren Feststellungen sprechen Sie ein Anliegen an, dass mit Blick auf die Bedeutung der Integration der Gefangenen in die Anstalt und den Haftalltag auch mir wichtig ist. Die Kenntnis der Hausordnung und der dort aufgestellten Regeln und Pflichten sind hier ein wichtiges Bindeglied.

Die Hausordnung wurde neben den von Ihnen benannten Sprachen (Deutsch, Tschechisch, Russisch und Arabisch) auch zusätzlich in die polnische Sprache übersetzt. Damit ist die Hausordnung derzeit knapp zwei Dritteln der ausländischen Gefangenen in ihrer Heimatsprache zugänglich.

Die Übersetzung ins Englische befindet sich in Vorbereitung. Eine Übersetzung in weitere Sprachen wird darüber hinaus derzeit nicht für erforderlich erachtet. Hier hat sich eine Beratung im Einzelfall durch den Sozialen Dienst und die Vollzugsbediensteten, ggf. unter Einbeziehung von Dolmetschern bzw. der Videodolmetschdienste bewährt, wodurch den Gefangenen eine individuelle Hilfestellung gegeben werden kann.

8. Übersetzung von vertraulichen Gesprächen (Punkt D Ziffer VIII)

Die Übersetzung von vertraulichen Gesprächen soll grundsätzlich nur durch zugelassene Dolmetscher erfolgen. Aufgrund der teilweise schweren Verfügbarkeit von Dolmetschern, insbesondere für wenig verbreitete Sprachen, wurden bereits Ende 2018 in allen sächsischen Anstalten die Voraussetzungen dafür geschaffen, Videodolmetschdienste zu nutzen, bei denen alle gängigen Sprachen im Regelfall rund um die Uhr zur Verfügung stehen.

In der Justizvollzugsanstalt Bautzen gibt es insgesamt drei der hierfür erforderlichen Videodolmetsch-Endgeräte, wovon eines im medizinischen Dienst zum Einsatz kommt. Dieses Angebot wird in der gesamten Anstalt auch rege genutzt; dies gilt auch für die Übersetzung von vertraulichen Gesprächen im medizinischen Bereich.

Das Erfordernis der Erweiterung von Videodolmetsch-Diensten wird regelmäßig überprüft und, sofern sich ein entsprechender Bedarf feststellen lässt, ggf. angepasst und erweitert.

9. Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum (Punkt D Ziffer IX)

a) Dokumentation von Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum (Nummer 1)

Mit Blick auf Ihre Feststellungen zur Frage der Dokumentation von Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum darf ich Folgendes ausführen:

Sicherungsmaßnahmen werden stets in einer Sicherungsverfügung angeordnet, dazu gehört zum Beispiel auch die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum. Die hierfür erforderliche Dokumentation erfolgt mittels eines von meinem Haus vorgegebenen Nachweisbuchs, des sogenannten bgH-Buchs.

In diesem Nachweisbuch werden u. a.

- die Anordnung der Unterbringung – mit Dokumentation der Information und Entscheidung der Anstaltsleitung (gemäß (§ 84 Abs. 1 Satz 2 SächsStVollzG / § 52 Abs. 1 Satz 3 SächsUHftVollzG / § 74 Abs. 1 Satz 3 SächsJStVollzG / § 89

Abs. 1 Satz 2 SächsSVVollzG) und die Anordnung weiterer Sicherungsmaßnahmen,

- der Informationsnachweis an den medizinischen Dienst, den psychologischen Dienst, den Sozialdienst und die Seelsorge,
- die ärztliche (gemäß § 85 Abs. 1 SächsStVollzG / § 53 Abs. 1 SächsUHftVollzG / § 75 Abs. 1 SächsJStVollzG / § 90 Abs. 1 SächsSVVollzG) und die psychologische Betreuung,
- die mehrmals tägliche Prüfung der weiteren Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum durch die Anstaltsleitung, die Vollzugsleitung oder die Vollzugsabteilungsleitung,
- die angeordnete Beobachtung und die regelmäßige Kommunikation mit den Gefangenen und
- die Begründung der Aufhebung sowie weitere Maßnahmen

dokumentiert.

Nach Aufhebung der Anordnung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erhält die Anstaltsleitung die Dokumentation unterschriftlich zur Kenntnisnahme. Eine Kopie der Dokumentation der Unterbringung wird zur Gefangenenpersonalakte genommen.

Diese Anforderungen wurden meinem Kenntnissstand nach auch durch die Justizvollzugsanstalt Bautzen größtenteils eingehalten. Es gab zum Zeitpunkt des Besuches nach Mitteilung des Leiters der Justizvollzugsanstalt für einen konkreten Fall in der Dokumentation Aufklärungsbedarf. Dieser Sachverhalt wurde noch einmal überprüft.

Der betroffene Gefangene musste für einen vergleichsweise langen Zeitraum vom 26. bis zum 30. März 2020 im besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden, während in der Regel eine Unterbringung für einen deutlich geringeren Zeitraum erforderlich ist. Durch diese verhältnismäßig lange Unterbringungsdauer reichte die für den einzelnen Fall im Nachweisbuch über die Belegung des besonders gesicherten Haftraumes vorgesehene Eintragungsfläche für die Dokumentation der Beobachtung nicht aus (Fallblatt VII). Daher wurden Einträge zur Beobachtung in den

darauffolgenden Fallblättern VIII und IX weitergeführt. Eine Klarstellung ist im Belegungsnachweis des bgH-Buches (Blatt 2) erfolgt.

Soweit Dokumentationen im bgH-Buch fehlten, wird die Justizvollzugsanstalt Bautzen auf die Beachtung der Dokumentationsvorschriften hingewiesen.

Durch die Aufsichtsbehörde ist vorgegeben, dass mit einem im bgH untergebrachten Gefangenen regelmäßig kommuniziert wird und die Kommunikation auch im Anschluss an die Beendigung der Unterbringung fortzuführen ist. Ein Auswertungsgespräch findet daher nach Beendigung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum mit den Gefangenen statt. Eine Dokumentation dieses Gespräches ist jedoch nicht grundsätzlich vorgesehen.

Gemäß § 84 Absatz 7 SächsStVollzG ist geregelt, dass nach Beendigung einer Fixierung die Gefangenen in für sie verständlicher Weise auf ihr Recht hinzuweisen sind, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Maßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen. Der Hinweis ist zu dokumentieren. Für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist eine solche Regelung nicht vorgegeben. Es ist nicht beabsichtigt, die Dokumentation entsprechend zu ergänzen, insbesondere auch deswegen, weil eine Fixierung im sächsischen Justizvollzug nur im Justizvollzugs Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig erfolgen darf, in anderen Justizvollzugsanstalten hingegen nicht.

b) Sitzmöglichkeit im besonders gesicherten Haftraum (Nummer 2)

Mit Blick auf die Empfehlung für eine Sitzmöglichkeit im besonders gesicherten Haftraum sind Änderungen nicht geplant. Der Aufenthalt im besonders gesicherten Haftraum soll nur so kurz wie möglich, d.h. soweit zwingend erforderlich, erfolgen. Der Einsatz von Sitzmöglichkeiten, wie etwa Sitzwürfel, wurde geprüft, aber nicht für geeignet befunden, weil eine abstrakte Verletzungsgefahr sowohl für die Gefangenen, als auch bei Vorliegen einer Fremdgefährdung für die Bediensteten besteht.

10. Urinabgabe unter Sichtkontrolle (Punkt D Ziffer X)

In den Jahren 2019 und 2020 wurde das Verfahren zur Durchführung von Drogentests in den Justizvollzugsanstalten überprüft und geändert. Die Drogentests wurden

überprüft und neue Tests beschafft, die in der Praxis erprobt wurden. Es stehen neben Urintauchtests und Urinbechertests auch Speicheltests und Wischtests zur Verfügung. Aktuell erfolgt auf der Grundlage der Praxiserfahrungen eine erneute Überprüfung des Verfahrens zur Durchführung von Drogentests.

Eine Urinabgabe ohne Sichtkontrolle ist aufgrund der bestehenden Möglichkeiten zur Manipulation der Probe, z.B. durch Fremdurin, nur in bestimmten Ausnahmefällen, etwa bei vorheriger Durchsuchung mit Entkleidung angezeigt. Das Verwenden eines Markers, wie von der Länderkommission vorgeschlagen, kommt im sächsischen Justizvollzug aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht in Betracht, da das Verwenden eines solchen Markers aus hiesiger Sicht einen nicht gerechtfertigten körperlichen Eingriff bei den Gefangenen darstellen würde.

Der Vorschlag, dass die Gefangenen die Art des Testes selbst wählen können, mag aus Gefangenenperspektive wünschenswert erscheinen. Allerdings sind nicht alle zur Verfügung stehenden Testformen im Hinblick auf die Nachweisfähigkeit bestimmter Substanzen gleichwertig einsetzbar, sodass diese Entscheidung nicht ohne Weiteres den Gefangenen überlassen werden kann.

11. Corona-Impfung (Punkt E Ziffer I)

Sowohl seitens des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung als auch durch die Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen werden alle Bemühungen unternommen, die Bereitschaft der Bediensteten und der Gefangenen zur Impfung auf freiwilliger Basis zu fördern.

Hierfür wurde festgelegt, dass ein festes Impfprozedere einzurichten ist, wonach in den Anstalten mit hoher Gefangenenfluktuation mindestens 14-tägige Impftermine und in denen mit niedriger Fluktuation mindestens monatliche Impftermine einzurichten sind, damit allen Gefangenen und Bediensteten ein Impfangebot unterbreitet werden kann.

Ab dem 15. März 2022 sind nach § 20a IfSG auch diejenigen Personen, die im Justizvollzugskrankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig und in den medizinischen Diensten der Justizvollzugsanstalten tätig sind, verpflichtet, einen Impf- oder

Genesenennachweis vorzulegen ("bereichsbezogene Impfpflicht"). Eine tägliche Testung genügt dann nicht mehr.

Die Impfquote bei den Gefangenen unterliegt naturgemäß durch Neuaufnahmen und Entlassungen starken Schwankungen, sie wird deshalb nicht ständig erhoben. Zuletzt wurde die Impfquote zum 10. Januar 2022 abgefragt. In der Justizvollzugsanstalt Bautzen lag diese bei 52,47 % und damit über dem Durchschnitt aller sächsischen Anstalten, der bei 48,51 % liegt.

Die zum Stichtag, 1. Dezember 2021 erhobene Quote der Bediensteten mit vollständigem Impfschutz oder Genesenenstatus betrug 61,35 %.

12. Videoüberwachung in besonders gesicherten Hafträumen (Punkt E Ziffer II)

Der Hinweis der Länderkommission zum Schutz der Intimsphäre von Gefangenen bei einer Videoüberwachung im besonders gesicherten Haftraum findet seine Entsprechung in § 34 Sächsisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz (SächsJVollzDSG). Der dortige Absatz 3 regelt, dass bei der Gestaltung optisch-technisch überwachter Hafträume, Arresträume und Zimmer und der Beobachtung auf die elementaren Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sollen sanitäre Einrichtungen von der Beobachtung ausgenommen werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Erkennbarkeit dieser Bereiche durch technische Maßnahmen auszuschließen. Lediglich bei einer akuten Selbstverletzungs- oder Selbsttötungsgefahr wäre im Einzelfall eine uneingeschränkte Beobachtung zulässig. Dabei soll die Beobachtung weiblicher Gefangener durch weibliche Bedienstete, die Beobachtung männlicher Gefangener durch männliche Bedienstete erfolgen.

Vor diesem Hintergrund soll – exemplarisch in der Justizvollzugsanstalt Dresden – zeitnah eine mindestens dreimonatige Pilotierung der Videoüberwachung im besonders gesicherten Haftraum erfolgen.

Im Einklang mit den vorstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen wurde festgelegt, dass der Schambereich der Gefangenen bei einem Toilettengang generell ausgeblendet werden muss und dieser auch im Zweifel nicht wieder technisch

eingebildet werden darf. Für den Fall, dass eine qualifizierte Beobachtung im ausgeblendeten Bereich notwendig wird, haben die Bediensteten, die die Videoüberwachung durchführen, vielmehr die Zentrale zu informieren, damit unverzüglich Bedienstete die Gefangenen persönlich aufsuchen und kontrollieren können. Dabei muss das Geschlecht der Bediensteten dem Geschlecht der Gefangenen entsprechen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen nochmals. Abteilung IV meines Hauses steht Ihnen für eventuelle Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen